

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT**Bundeswirtschaftskammer**

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien
Postfach 195

Bundesministerium für Inneres

Postfach 100
1014 Wien

Betrifft **GESETZENTWURF**
Zi. 23 - GE 9 PP

Datum: 22. APR. 1988

Verteilt 22. APR. 1988 *Kramer*

Dr. Glombeck

Ihre Zahl/Nachricht vom
GZ. 94.103/138-III/5/87
4. März 1988

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
RGp 80/88/Wr/St

(0222) 65 05
4298 DW

Datum
18.04.88

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz geändert werden soll (ZDG-Novelle 1988)

Die Bundeskammer dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes und beehrt sich wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 19 a:

Seitens der betroffenen Wirtschaftskreise wird gefordert, daß der Arbeitnehmer für die im Anschluß an die Entlassung aus dem Zivildienst bestehenden Krankenstände keinen Entgeltsanspruch gegenüber dem Arbeitgeber haben soll. Allenfalls wäre als Alternative denkbar, daß ein Anspruch des Arbeitgebers auf Ersatz für die von ihm zu leistenden Krankenentgelte normiert wird.

Zu § 37 b bis d:

Gegen die Wahrung der Interessen von Zivildienstleistenden ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Die beabsichtigte Einführung eines Vertrauensmannes in Form eines Interessenvertretungsorganes bei den Einrichtungen bzw. die zusätzliche Betrauung von Belegschaftsorganen mit derartigen Agenden gibt zu Bedenken Anlaß und wird abgelehnt. Der Zivildienstleistende, dessen Rechte und Pflichten ausreichend gesetzlich determiniert sind, hat bereits derzeit

- 2 -

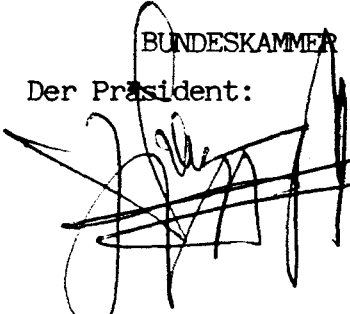
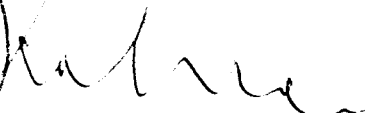
ein umfassendes Beschwerderecht (§§ 37, 37 a). Darüber hinaus treffen die Einrichtungen bzw. die direkten Vorgesetzten der Zivildienstleistenden, die außerdem einer entsprechenden Aufsicht und Überwachung seitens der Behörde unterliegen (§§ 40, 55), genau festgelegte Verpflichtungen (§ 38). Dadurch ist eine den gesetzlichen Vorschriften und dem Zuweisungsbescheid entsprechende Behandlung der Zivildienstleistenden ausreichend gewährleistet, zumal Verstöße der Einrichtungen bzw. der dort zuständigen Vorgesetzten, verwaltungsstrafrechtlich empfindlich geahndet werden (§§ 67 bis 69).

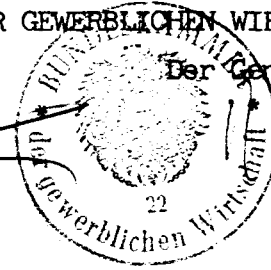
Zu §§ 65 und 66:

Die Ausweitung der Strafbestimmungen ist aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre gerechtfertigt; der Strafraumen mit bis zu öS 5.000,— jedoch als zu gering anzusehen. Um einigermaßen dem üblichen Rahmensätzen bei Verwaltungsstrafen zu entsprechen, sollte hier eine Anhebung auf öS 20.000,— vorgenommen werden.

Zu § 67:

Dieser Strafraumen sollte mit öS 30.000,— begrenzt werden.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
Der Präsident:  Der Generalsekretär: 



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien
Postfach 195

Bundesministerium für Inneres

Postfach 100
1014 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	(0222) 65 05	Datum
GZ. 94.103/138-III/5/87	RGp 80/88/Wr/St	4298 _{DW}	18.04.88
4. März 1988			

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz geändert werden soll (ZDG-Novelle 1988)

Die Bundeskammer dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes und beehrt sich wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu § 19 a:

Seitens der betroffenen Wirtschaftskreise wird gefordert, daß der Arbeitnehmer für die im Anschluß an die Entlassung aus dem Zivildienst bestehenden Krankenstände keinen Entgeltsanspruch gegenüber dem Arbeitgeber haben soll. Allenfalls wäre als Alternative denkbar, daß ein Anspruch des Arbeitgebers auf Ersatz für die von ihm zu leistenden Krankenentgelte normiert wird.

Zu § 37 b bis d:

Gegen die Wahrung der Interessen von Zivildienstleistenden ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Die beabsichtigte Einführung eines Vertrauensmannes in Form eines Interessenvertretungsorganes bei den Einrichtungen bzw. die zusätzliche Betrauung von Belegschaftsorganen mit derartigen Agenden gibt zu Bedenken Anlaß und wird abgelehnt. Der Zivildienstleistende, dessen Rechte und Pflichten ausreichend gesetzlich determiniert sind, hat bereits derzeit

- 2 -

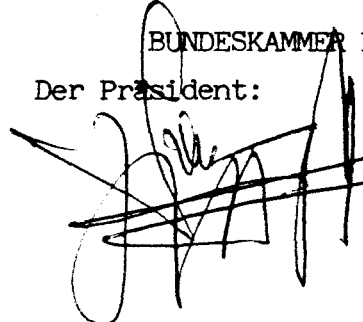
ein umfassendes Beschwerderecht (§§ 37, 37 a). Darüber hinaus treffen die Einrichtungen bzw. die direkten Vorgesetzten der Zivildienstleistenden, die außerdem einer entsprechenden Aufsicht und Überwachung seitens der Behörde unterliegen (§§ 40, 55), genau festgelegte Verpflichtungen (§ 38). Dadurch ist eine den gesetzlichen Vorschriften und dem Zuweisungsbescheid entsprechende Behandlung der Zivildienstleistenden ausreichend gewährleistet, zumal Verstöße der Einrichtungen bzw. der dort zuständigen Vorgesetzten, verwaltungsstrafrechtlich empfindlich geahndet werden (§§ 67 bis 69).

Zu §§ 65 und 66:

Die Ausweitung der Strafbestimmungen ist aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre gerechtfertigt; der Strafraumen mit bis zu öS 5.000,— jedoch als zu gering anzusehen. Um einigermaßen dem üblichen Rahmensätzen bei Verwaltungsstrafen zu entsprechen, sollte hier eine Anhebung auf öS 20.000,— vorgenommen werden.

Zu § 67:

Dieser Strafraumen sollte mit öS 30.000,— begrenzt werden.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
Der Präsident:  Der Generalsekretär: 